



## **Private Sicherheitsdienstleister im Kanton Graubünden**

Der Kanton Graubünden sieht grundsätzlich keine Bewilligungspflicht für das Tätigwerden privater Sicherheitsdienstleister auf dem Kantonsgebiet vor. Eine Ausnahme bildet das Anbieten von Dienstleistungen im Bereich Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen und Plätzen. Dies bedarf einer Bewilligung der Verkehrspolizei Graubünden (vgl. unten). Vor der Aufnahme der Tätigkeit sind folgende Vorschriften zu beachten:

### **Bezeichnung:**

Die Verwendung der Bezeichnung "Polizei" in der deutschen oder in einer anderen Sprache ist der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden vorbehalten.

### **Uniform:**

Uniformen und Fahrzeuge privater Sicherheitskräfte dürfen nicht zu Verwechslungen mit der ordentlichen Polizei führen.

### **Tragen von Waffen:**

Das Tragen von Waffen ist zulässig nach Massgabe des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG; SR 514.54). Für Fragen im Zusammenhang mit dem Waffentragen wenden Sie sich bitte an die Fachstelle Waffen, 081 257 75 70.

### **Verkehrsregelung:**

Das Anbieten von Dienstleistungen im Bereich Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung der Kantonspolizei. Im Bewilligungsgesuch ist auszuweisen, dass die Ausbildung der einzusetzenden Funktionäre durch eine Fachperson erfolgt, die die entsprechende Eignungsprüfung (Verkehrsregelungsprüfung) in einem Polizeikorps oder einer Sicherheitsorganisation, welche solche Prüfungen anbietet, erfolgreich absolviert hat oder als zertifizierter Polizist durch die zuständige Kantonspolizei ermächtigt ist. Zudem sind Angaben über den theoretischen und praktischen Unterrichtsteil im Gesuch aufzuführen und die Lernkontrollen der Ausbildung beizulegen. Das vollständige Gesuch ist der Verkehrspolizei des Kantons Graubünden, Ringstrasse 2, 7000 Chur, einzureichen.

Barbara Hubschmid, 26.03.2013